

Stiftung Nieder-Ramstädter Diakonie Stiftungsverein

Satzung

Inhaltsverzeichnis

3	ambel	räa
3	Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr	§ 1
3	Zweck und Aufgaben des Vereins	§ 2
4	Steuerbegünstigte Zwecke und Zugehörigkeit zum Spitzenverband	§ 3
		§ 4
5	Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche	§ 5
5	Vermögen	§ 6
5		§ 7
5		§ 8
7		§ 9
8	O Aufgaben des Stiftungsrats	§ 10
9	1 Der Vorstand	§ 11
	2 Besondere Vertreter	
10	3 Satzungsänderungen	§ 13
10	4 Auflösung des Vereins	§ 14
11	5 Inkrafttreten	§ 15



Stiftung Nieder-Ramstädter Diakonie

Bodelschwinghweg 5 64367 Mühltal Telefon (06151) 149-0 Fax (06151) 144117 E-Mail Info@nrd.de www.nrd.de

Präambel

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Im Rahmen dieses Auftrages sucht sie auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen.

Diakonische Arbeit als soziale Arbeit der Kirche geschieht auf der Grundlage des biblischen Menschenbildes. Jeder Mensch ist in seiner Ganzheit als Gottes Ebenbild auf ihn hin bezogen. Dadurch hat jeder Mensch eine unverwechselbare Würde, die es zu schützen und zu bekräftigen gilt.

Die Nieder-Ramstädter Diakonie versteht die von ihr getragenen Einrichtungen und Dienste als Lebens- und Wesensäußerung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und ihres Diakonischen Werkes. In der Bindung an den Auftrag der Kirche gibt sie sich nachstehende Satzung:

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der altrechtliche Verein trägt den Namen "Stiftung Nieder-Ramstädter Diakonie" und hat seinen Sitz in Mühltal/Hessen, Ortsteil Nieder-Ramstadt.
- 2. Der Verein besitzt die Rechte einer juristischen Person durch landesherrlichen Erlass vom 18. Dezember 1899 und ist ein Stiftungsverein (nachfolgend auch kurz als "Verein" bezeichnet).
- 3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- Der Verein will gemäß seiner Tradition Menschen, die der Hilfe, Unterstützung, Assistenz, Förderung oder Pflege bedürfen, Nächstenliebe mit dem Ziel der vollen und wirksamen Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft durch Wort und Tat ermöglichen.
- 2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Behindertenhilfe, der Berufsbildung, der Jugend- und Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens sowie die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder die nach Maßgabe des § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung (AO) wirtschaftlich hilfsbedürftig sind.
- 3. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb und die Unterhaltung von (ambulanten, teilstationären und stationären) Einrichtungen und Diensten zum Wohnen und Arbeiten, zur Bildung und Ausbildung, zur Förderung, Begleitung und Pflege, zur Beratung und Therapie sowie Werkstätten und Dienstleistungsbetrieben. Dabei sind Menschen mit Behinderungen besonders im Blick. Hilfsbedürftige Personen im Sinne des § 53 AO, die je nach Lebenssituation unterschiedliche Formen der Hilfe benötigen (Alltagshilfen, Hausnotruf usw.), erhalten Unterstützung im Rahmen von kombinierten Wohn- und Betreuungsangeboten (Betreutes Wohnen oder andere Wohnformen).

Daher wird der Vereinszweck auch verwirklicht durch die Beschaffung und Zurverfügungstellung von Wohnraum an den in § 53 AO genannten Personenkreis, insbesondere an ältere, kranke, hilfsbedürftige oder sozial schwache Menschen, die aufgrund besonderer sozialer Probleme Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Wohnraum haben und dadurch notleidend sind.

- 4. In den Einrichtungen des Vereins werden regelmäßig Gottesdienste und Andachten gehalten und seelsorgerliche Betreuung angeboten.
- 5. Der Verein verfolgt seine in Ziffer 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke auch im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens mit den zum Gesamtunternehmen "Nieder-Ramstädter Diakonie" gehörenden Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen, insbesondere durch Nutzungsüberlassung, durch die Überlassung von Personal sowie durch das Erbringen von Leistungen jeglicher Art. Zu den Leistungen gehören insbesondere administrative sowie Verwaltungsdienstleistungen, zu den Nutzungsüberlassungen auch die Vermietung/Verpachtung oder Überlassung von Grundstücken, Gebäuden und Räumen.

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Der Verein ist Mitglied der Diakonie Hessen Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V. (nachfolgend kurz "Diakonie Hessen") und dadurch zugleich mittelbar der Diakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. als amtlich anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 4 Öffnungsklausel

- Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Satzungszwecks dienen. Insbesondere kann er zu diesem Zweck auch Gesellschaften gründen, übernehmen oder sich an ihnen beteiligen.
- 2. Der Verein darf sich auch an anderen diakonischen oder anderen steuerbegünstigten sozialen Einrichtungen und Werken, die die in § 2 Ziffer 2 genannten Zwecke verfolgen, beteiligen oder sich mit ihnen zusammenschließen. Er ist offen für die Übernahme neuer diakonischer Aufgaben.

§ 5 Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche

- 1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dem kirchlichen Auftrag zur Diakonie verpflichtet. Sie sollen darum Mitglied einer Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. (ACK) angehört.
- Personen, die ehren- oder hauptamtlich in den satzungsgemäßen Organen der Einrichtungen t\u00e4tig sind, m\u00fcssen Mitglied einer ACK-Kirche sein. Mitglieder des Stiftungsrats und des Vorstands sollen dar\u00fcber hinaus einer Landes- oder Freikirche evangelischen Bekenntnisses angeh\u00f6ren.

§ 6 Vermögen

Das Vereinsvermögen besteht im Wesentlichen aus Grundvermögen sowie aus Sachund Finanzanlagen. Das Vereinsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

§ 7 Organe

- 1. Organe des Vereins sind
 - der Stiftungsrat
 - der Vorstand
 - der/die besondere/n Vertreter
- 2. Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.
- 3. Die Mitglieder der Vereinsorgane haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens. Bei ehrenamtlicher Tätigkeit für den Verein haben sie Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht überschreiten.
- 4. Die Mitglieder des Stiftungsrats werden in der Regel ehrenamtlich t\u00e4tig. Der/Dem Vorsitzenden kann auf Beschluss des Stiftungsrats eine pauschale Aufwandsentsch\u00e4digung in angemessener H\u00f6he gezahlt werden. Hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern und besonderen Vertretern wird eine angemessene Verg\u00fctung aufgrund eines Dienstvertrages oder einer besonderen Vereinbarung gezahlt, die der Genehmigung des Stiftungsrats bedarf.
- 5. Jede Änderung, die die Zusammensetzung oder die Vertretungsberechtigung der Vorstandsmitglieder betrifft, ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Der Stiftungsrat

 Der Stiftungsrat besteht insgesamt aus sieben bis zehn sachkundigen Mitgliedern, die jeweils für eine individuelle Wahldauer von vier Jahren gewählt bzw. entsandt werden. Mehrfache Wiederwahl bzw. erneute Entsendung ist zulässig. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Diakonie Hessen entsenden im Einvernehmen mit dem amtierenden Stiftungsrat je eine Person für die Dauer von vier Jahren in den Stiftungsrat, sofern die Entsendung nicht vor Ablauf dieser Zeit widerrufen wird. Wird die Entsendung vor Ablauf der Amtszeit widerrufen oder scheidet ein entsandtes Mitglied des Stiftungsrats aus anderen Gründen vorzeitig aus dem Amt aus, entsendet die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau bzw. die Diakonie Hessen unverzüglich eine Nachfolgerin/einen Nachfolger in den Stiftungsrat. Vor der Entsendung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers ist mit dem amtierenden Stiftungsrat dazu Einvernehmen herzustellen. Die übrigen Mitglieder des Stiftungsrats werden im Falle einer Vakanz vom jeweils amtierenden Stiftungsrat für eine individuelle Wahlperiode von vier Jahren hinzugewählt. Sinkt durch das Ausscheiden eines gewählten Stiftungsratsmitglieds die Gesamtzahl der Stiftungsratsmitglieder unter sieben, hat sich der amtierende Stiftungsrat unverzüglich durch Zuwahl zu ergänzen.

- 2. Der Stiftungsrat entspricht im vereinsrechtlichen Sinne einer Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB. Bei den Vereinsmitgliedern handelt es sich ausschließlich um natürliche Personen. Mit der Entsendung bzw. der Aufnahme in den Stiftungsrat wird zugleich die Mitgliedschaft im Verein begründet. Alle Stiftungsratsmitglieder sind daher zugleich Vereinsmitglieder. Über die in Ziffer 1 genannten Mitglieder hinaus können keine weiteren Vereinsmitglieder aufgenommen werden. Wer aus dem Stiftungsrat ausscheidet, scheidet auch aus dem Verein aus. Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.
- 3. Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet durch Tod, durch Widerruf der Entsendung, durch Abberufung, durch Rücktritt, der gegenüber dem Vorstand zu erklären ist, oder mit Ablauf der individuellen Wahlperiode, sofern keine Wiederwahl erfolgt.
- 4. Einzelne Mitglieder des Stiftungsrats können durch Beschluss des Stiftungsrats mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln aller Stiftungsratsmitglieder aus wichtigem Grund abberufen werden. Bei der Abstimmung hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht.
- 5. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter für die Dauer ihrer Wahlperiode. Die/Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall ihre/seine Stellvertreterin / ihr/sein Stellvertreter – lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese.
- 6. Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein. Keines der Stiftungsratsmitglieder darf in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zur Stiftung oder zu einer Gesellschaft oder einer Einrichtung stehen, an der die Stiftung unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.
- 7. Die Mitglieder des Stiftungsrats haften gegenüber dem Verein nur für solche Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen ihrerseits entstanden sind.
- 8. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Sitzungen des Stiftungsrats

1. Die/Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall ihre/seine Stellvertreterin / ihr/sein Stellvertreter – lädt zu den Sitzungen des Stiftungsrats bei Bedarf, mindestens aber zweimal pro Halbjahr, ein. Der Stiftungsrat ist ferner einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens drei seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes beantragen. Hat die/der Vorsitzende – im Verhinderungsfall ihre/seine Stellvertreterin / ihren/seinen Stellvertreter – binnen vier Wochen nach Eingang des Antrags die Sitzung des Stiftungsrats nicht einberufen, sind die Antragsteller selbst zur Einberufung berechtigt.

Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern des Stiftungsrats spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Bei eilbedürftigen Entscheidungen kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet werden, wenn kein Stiftungsratsmitglied dem widerspricht.

- 2. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertreterin / ihr/sein Stellvertreter anwesend ist. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Feststellung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist bei Personalentscheidungen geheim abzustimmen. Näheres dazu kann in einer Geschäftsordnung für den Stiftungsrat geregelt werden.
- 3. Ist der Stiftungsrat nicht beschlussfähig im Sinne von Ziffer 2, so hat die/der Vorsitzende des Stiftungsrats – im Verhinderungsfall ihre/seine Stellvertreterin / ihr/sein Stellvertreter – unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung und einer Ladungsfrist von zehn Tagen auf einen Zeitpunkt einzuberufen, der längstens vier Wochen später liegen darf. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Stiftungsratsmitglieder – darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertreterin / ihr/sein Stellvertreter – anwesend ist.
- 4. Entscheidungen zu einzelnen Angelegenheiten können auch im schriftlichen Umlaufverfahren durch Brief, E-Mail oder Telefax erfolgen, sofern kein Stiftungsratsmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht. Das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung ist im Protokoll der nächsten Versammlung festzuhalten. Der entsprechende Schrift- oder Mailverkehr ist dem Protokoll anzufügen. Beschlüsse zu Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Vereins sind im Umlaufverfahren nicht zulässig.

Auch kann der Stiftungsrat seine Sitzungen auf elektronischem Wege (z.B. als Videokonferenz oder als Hybridsitzung) durchführen. Ein solches Verfahren ist nicht zulässig, wenn sich mindestens die Hälfte aller Stiftungsratsmitglieder dagegen ausspricht. Für die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung gelten die vorstehenden Ziffern 2 und 3 sinngemäß. Das Ergebnis der gefassten Beschlüsse ist in der nächsten Sitzung nochmals bekannt zu geben und in die Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen.

Beschlüsse zur Auflösung des Vereins können nicht auf elektronischem Wege bzw. in einer Hybridsitzung gefasst werden.

- An den Sitzungen des Stiftungsrats nehmen die Vorstandsmitglieder teil, sofern der Stiftungsrat deren Teilnahme im Einzelfall nicht ausschließt. Außerdem können sachverständige Personen hinzugezogen werden.
- 6. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den Tag der Sitzung, Namen der Anwesenden, die Gegenstände der Verhandlung und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist von der/dem Sitzungsleiterin / dem Sitzungsleiter und der/dem Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterschreiben und allen Mitgliedern des Stiftungsrats binnen vier Wochen nach der Sitzung zu übersenden. Über die Genehmigung ist in der nächsten Sitzung des Stiftungsrats zu beschließen.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrats

- Der Stiftungsrat ist zuständig für Grundsatzentscheidungen und für alle ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben sowie für die kirchlich/diakonische Ausrichtung des Vereins. Er führt die Aufsicht über die Arbeit des Vorstands und berät diesen in allen Angelegenheiten, greift aber nicht unmittelbar in die Führung der laufenden Geschäfte ein.
- 2. Ihm obliegt insbesondere die:
 - a) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer Dienstverträge oder sonstigen besonderen Vereinbarungen:
 - b) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen den Vorstand zustehen;
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands:
 - d) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des Vereins und Beratung der Wirtschaftspläne der zur Stiftung Nieder-Ramstädter Diakonie gehörenden Tochtergesellschaften vor Beschlussfassung durch die jeweilige Gesellschafterversammlung sowie über Maßnahmen bei wesentlichen Abweichungen vom geplanten Ergebnis;
 - e) Wahl und Beauftragung einer Wirtschaftsprüferin/eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer;
 - f) Feststellung des vom Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses des Vereins und Beratung der Jahresabschlüsse der zur Stiftung Nieder-Ramstädter Diakonie gehörenden Tochtergesellschaften vor Beschlussfassung durch die jeweilige Gesellschafterversammlung;
 - g) Entlastung des Vorstands;
 - h) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
 - i) Änderung der Satzung gemäß § 13:
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gemäß §14.
- 3. Der Genehmigung des Stiftungsrats bedürfen folgende Rechtsgeschäfte:
 - a) Gründung und Auflösung von Tochtergesellschaften sowie Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen daran;
 - b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder von grundstückgleichen Rechten;
 - c) Aufnahme von Krediten, soweit diese die im Wirtschaftsplan festgelegte Kreditlinie übersteigen;
 - d) Stundung und Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche sowie Verzicht auf die für sie bestellten Sicherheiten;

- e) Baumaßnahmen;
- f) sonstige nach der Geschäftsordnung für den Vorstand genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte.

In den Fällen b) bis e) legt der Stiftungsrat im Rahmen der Geschäftsordnung für den Vorstand Wertgrenzen fest, innerhalb derer seine Genehmigung nicht erforderlich ist.

- 4. Die/Der Vorsitzende des Stiftungsrats oder eine vom Stiftungsrat beauftragte Person kann sich jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Vereins unterrichten lassen.
- 5. Der Stiftungsrat berät und beschließt ferner über vom Vorstand vorgelegte Fragen und Angelegenheiten. Des Weiteren berät und beschließt der Stiftungsrat über vom Vorstand des Fördervereins der Nieder-Ramstädter Diakonie e. V. vorgelegte Fragen und Angelegenheiten. Dazu hat der Stiftungsrat ein Mitglied des Vorstands des Fördervereins oder eine vom Vorstand benannte Person als Gast einzuladen.

§ 11 Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die vom Stiftungsrat berufen werden. Im Vorstand muss theologisch/diakonische, p\u00e4dagogische und
 kaufm\u00e4nnische Kompetenz vertreten sein. N\u00e4heres zur Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands wird in der Gesch\u00e4ftsordnung f\u00fcr den Vorstand geregelt.
- Der Vorstand leitet die Einrichtungen und führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung im Rahmen der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand sowie der Beschlüsse des Stiftungsrats. Er ist für die Erledigung aller Aufgaben zuständig, soweit sie nicht dem Stiftungsrat vorbehalten sind.
- 3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist im Außenverhältnis alleinvertretungsberechtigt. Im Rahmen der Geschäftsordnung kann mit Wirkung im Innenverhältnis geregelt werden, dass bestimmte Rechtsgeschäfte nur von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam getätigt werden dürfen.
- 4. Der Stiftungsrat ist vom Vorstand regelmäßig über die wirtschaftliche Lage des Vereins sowie unverzüglich über besondere Vorkommnisse zu informieren und kann sich (gemäß § 10 Ziffer 4) jederzeit über alle Angelegenheiten des Vereins unterrichten lassen. Näheres zur Zusammenarbeit mit dem Stiftungsrat sowie zu den Aufgaben des Vorstands wird in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.
- 5. Zu den Aufgaben des Vorstands gehört auch die regelmäßige Berichterstattung an den Stiftungsrat und die Mitgliederversammlung des Fördervereins der Nieder-Ramstädter Diakonie e. V.
- 6. Jedes Mitglied des Vorstands kann durch Beschluss des Stiftungsrats von den Beschränkungen des § 181 BGB für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft oder partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen steuerbegünstigten Organisationen befreit werden.

§ 12 Besondere Vertreter

Mit Zustimmung des Stiftungsrats können vom Vorstand für bestimmte Arten von Geschäften oder bestimmte Geschäftsbereiche besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt und abberufen werden. Die Vertretungsbefugnis der besonderen Vertreter wird bei deren Bestellung festgelegt. § 11 Ziffer 6 gilt für besondere Vertreter entsprechend.

§ 13 Satzungsänderungen

- 1. Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung bedürfen einer Stimmenmehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder des Stiftungsrats sowie der Abstimmung mit der Diakonie Hessen.
- 2. Die Änderung des Namens, des Satzungszwecks oder des Sitzes sowie der Zusammenschluss bzw. die Verschmelzung des Vereins bedarf einer Stimmenmehrheit von mindestens drei Vierteln aller Stiftungsratsmitglieder sowie der Abstimmung mit der Diakonie Hessen. Soweit sich solche Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung des Vereins auswirken können, sind diese zuvor mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.
- 3. Alle Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Kreisausschusses des Landkreises Darmstadt-Dieburg als zuständiger Aufsichtsbehörde.
- 4. In der Einladung zur Sitzung ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen. Der Entwurf der Satzungsänderung ist zusammen mit der Einladung zu versenden.

§ 14 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens vier Fünfteln aller Mitglieder des Stiftungsrats. Vor der Beschlussfassung ist die Diakonie Hessen zu hören. Darüber hinaus ist die Genehmigung des Kreisausschusses des Landkreises Darmstadt-Dieburg erforderlich.
- 2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbliebene Vereinsvermögen an die Diakonie Hessen, welche es im Sinn und Geist der Satzung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- 3. In der Einladung zur Sitzung ist auf die beabsichtigte Auflösung des Vereins ausdrücklich hinzuweisen.
- 4. Sind weniger als vier Fünftel aller Stiftungsratsmitglieder zur Sitzung erschienen, so ist erneut auf einen Zeitpunkt einzuladen, der frühestens vier Wochen später liegen darf. Der Stiftungsrat ist dann beschlussfähig gemäß § 9 Ziffer 2 Satz 1. In diesem Fall bedarf der Beschluss zur Auflösung der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder des Stiftungsrats.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung wurde vom Stiftungsrat in seiner Sitzung am 5. März 2021 beschlossen. Sie tritt am Tag des Zugangs der Genehmigung durch den Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg beim Vorstand in Kraft.

